

Zurücksenden an

Kantonale Baukommission
Bausekretariat und Baupolizei
Gebäude Mutua
Rue des Creusets 5
1951 Sitten

oder

E-Mail

secretariat.ccc@admin.vs.ch

Meldung Beendigung der Arbeiten Antrag für eine Wohn- und Nutzungsbewilligung

Nach Massgabe von Art. 55 Abs. 3 Bst. B) des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der KBK die Beendigung der Arbeiten zu melden.

Gemeinde :

Dossier-Nummer :

Gesuchsteller/in :

Objekt :

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV) dürfen Bauten und Anlagen, die gemäss den Baubewilligungen und den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind, nicht vor Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung bewohnt oder benutzt werden.

Vor der Ingebrauchnahme hat der Eigentümer die zuständige Behörde um Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung zu ersuchen.

Gesuch um Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung.

(Durch ankreuzen dieses Feldes beantragt der Eigentümer die entsprechende Bewilligung)

Ende der Bauarbeiten am :

Ort, Datum :

Unterschrift :